

worben, weil es außerordentlich schwer ist zu unterscheiden, ob im Laufe der Berathung ein Amendement gestellt worden ist oder nicht. Verlangt es indeß die Kammer, so würde die Hälfte der Anwesenden zur Unterstützung nöthig sein.

v. Erdmannsdorf: Zuvörderst in formeller Beziehung ist sonst immer die Praxis beobachtet worden, daß, wenn Jemand noch nicht gesprochen hatte, und erst beim ersten mal Sprechen einen Antrag stellte, dieser als bei Beginn der Debatte eingebracht angenommen worden ist, daher bloß der vierte Theil der Anwesenden zur Unterstützung nothwendig. Wenn es erlaubt ist, über den Antrag selbst zu sprechen, so würde ich mich dagegen aussprechen müssen, indem nach dieser Fassung erst wieder die Absicht zur Aufreizung und Beleidigung bewiesen werden muß, — ein Beweis, der fast niemals zu führen ist, selbst dann nicht, wenn Behörden und alle Welt die gewisse moralische Ueberzeugung haben, daß die Absicht vorhanden gewesen ist.

Präsident v. Schönfels: Es wird wohl zuvörderst entschieden werden müssen, ob das Amendement als unterstützt anzusehen ist oder nicht. Nach meiner Meinung, die ich bereits begründet habe, ist es unterstützt, weil früher niemals in Bezug auf das Formelle der Sache so streng auf die betreffende Vorschrift der Landtagsordnung gehalten worden ist. Ich werde mich aber gern dessen bescheiden, sofern einige der geehrten Mitglieder meiner Meinung entgegenreten.

v. Friesen: Ich will auf meiner Meinung nicht beharren, ich meinerseits gebe sie auf.

Präsident v. Schönfels: Dem zu Folge ist der Antrag als unterstützt anzusehen.

Prinz Johann: Ich muß ganz der Ansicht des geehrten Sprechers v. Erdmannsdorf sein. Die Frage, um die sich die Verhandlung der Deputation hauptsächlich gedreht hat, war diese: ob man hier die Strafbarkeit auf die Natur der Handlung selbst sehen wollte, oder auf die Absicht des Handelnden, dessen, der die Mittheilung gemacht hat, und man war Anfangs immer der Meinung, es wäre besser, sie auf die Absicht des Handelnden zu sehen, auf den animus injuriandi. Man überzeugte sich aber später, daß dies nicht zweckmäßig sei, und namentlich durch die von der Regierung angeführten Gründe, daß eine solche Absicht außerordentlich schwer zu beweisen sei, und daher eine solche Bestimmung stets freisprechende Urtheile in großer Masse nach sich ziehen werde. Ich glaube daher, daß alle Fassungen, welche diese Richtung verfolgen, nicht anzunehmen sind; man muß natürlich die Äußerung selbst ins Auge fassen, aber nicht die Absicht dessen, der sie gethan hat.

Regierungscommissar D. Krug: Die Regierung würde sich ebenfalls gegen dieses Amendement erklären müssen, und zwar in der Hauptsache aus den Gründen, die bereits von Sr. Königl. Hoheit erwähnt worden sind. Wie es bei den Injurien zweierlei Arten giebt, solche nämlich, die zwar objek-

tiv gehalten sind, bei denen aber der animus injuriandi erwiesen werden kann, und in Folge dieses Erweises ebenfalls Strafe eintritt, und solche, die schon ihrer Natur und ihrer Form nach, ohne diesen Nachweis, als injuriös gelten, ebenso ist es bei den aufreizenden Äußerungen. Die Bestimmung des Artikels 5 ist gerade dadurch entschieden milder, als die des Artikels 94, daß sie die Strafbarkeit auf solche Äußerungen beschränkt, welche schon ihrer Natur und Form nach aufreizend sind, während Artikel 94 auch den Nachweis der Absicht aufzureizen, noch über diese Natur und Form hinaus, zuläßt. Dies ist der Hauptgrund. Nebenbei kann aber das Amendement auch deshalb nicht aufgenommen werden, weil es eine Zweideutigkeit enthält, indem man nicht weiß, ob der Nachsatz sich nur auf die Eigenschaften, oder auch auf die Beweggründe und Absichten bezieht.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich glaube, der Artikel 6 ist sehr nothwendig; würde er weggenommen, so würde eine große Lücke in dem Gesetze entstehen. Alles was dadurch bezweckt werden kann und werden will, ist nur, Diejenigen im Saume zu halten, welche sich selbst nicht gern im Saume halten wollen. Kommt auch einmal Einer von der guten Seite in die Verlegenheit, sich vertheidigen zu müssen, habeat sibi, warum hat er es gethan. Ich glaube, man wird sehr wohl thun, den Artikel gerade so stehen zu lassen, wie er hier ist, da er mir deutlich zu sein scheint und, wie gesagt, seine Entfernung eine große Lücke in dem Gesetze zurücklassen würde.

v. Zehmen: Ich kann zwar das Gewicht der Gründe, die gegen mein Amendement aufgestellt worden sind, nicht verkennen, kann sie aber auch allerdings nicht für ganz durchschlagend ansehen, da bei allen criminalrechtlichen Fragen von der hier vorliegenden Art von dem Nachweis der böswilligen Absichten des Verletzenden nicht ganz abstrahirt werden kann, und dies beweist auch Punkt a., wo auch Einer nur bestraft werden kann, wenn die geflissentliche Entstellung von Thatsachen vorgekommen ist. Die geflissentliche Entstellung setzt aber die Absicht der Entstellung voraus, also auch das subjective Bewußtsein des Unrechts. Indes scheint allerdings auch mein Vorschlag in der Kammer nicht einen genügenden Erfolg erlangen zu können, um eine Vereinigung auf Grund desselben zu erzielen; ich bin daher gern bereit, von demselben zu abstrahiren und ihn zurückzuziehen, wenn die Kammer es genehmigt, da ich die Abstimmung nicht erschweren will.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Zehmen ist geneigt, seinen Antrag, der von der Kammer unterstützt worden ist, zurückzuziehen, und ich habe daher zu fragen: ob die Kammer sich hiermit einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es scheint sich nun die Debatte erschöpft zu haben, ich werde sie daher schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent v. Noßke und Erdmannsdorf: Ich habe nichts hinzuzufügen.